

ORF-Zentrum, Würzburggasse 30, A-1136 Wien

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
p.A. Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77 – 79  
A-1060 Wien

Kurzzeichen GO/Lu

+ Tel DW 12225

Fax DW 550360

Wien, 30.03.2009

### **Konsultation Entwurf RFMVO 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Rundfunk (ORF) beehrt sich, zum Entwurf für eine Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009 (RFMVO 2009) der KommAustria gemäß § 128 TKG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die vorliegende Verordnung dient ua der Festlegung der für die sektorspezifische ex ante Regulierung sachlich und räumlich relevanten Märkte. Bei den im Entwurf in § 1 als relevante Märkte festgelegten Märkten fehlt unseres Erachtens der Kabel-TV-Markt. Dieser wird unter Bezugnahme auf eine frühere Marktprüfung weiterhin nicht als relevant eingestuft, auch die laufende Marktbeobachtung rechtfertigt keine geänderte Betrachtung. Aus unserer Sicht ist der Kabel-TV-Markt was tatsächliche Monopolstellung, Exklusivitäts- und Konkurrenzgesichtspunkte betrifft, als relevanter Markt im Sinn der Verordnung anzusehen.
2. Die Tatsache, dass zwei kommerzielle Rundfunkveranstalter ein Site-sharing Verfahren vor der KommAustria initiiert haben (Marktabgrenzung Rundfunk, Seite 38 f), wertet die Behörde fälschlicherweise als Beleg für ein Marktverhalten (des ORF), für dessen Regulierung das allgemeine Wettbewerbsrecht nicht ausreichend wäre.
3. Auf die Substituierbarkeit zwischen Satelliten- und terrestrischem Markt wird kaum eingegangen. Die Tatsache, dass der Umstieg auf DVB-T bei Endkunden in Österreich zu sprungartigen Verschiebungen in Richtung SAT-Markt geführt hat, wird im vorliegenden Bericht (Verordnung, Erläuterungen und Marktabgrenzung Rundfunk) nicht behandelt.

Im Einzelnen:

ad 1:

Die Behörde argumentiert in ihrem Schriftstück „Marktabgrenzung Rundfunk“, dass eine gesonderte Betrachtung und Abgrenzung zB des Kabelnetzmarktes weiterhin unterbleiben könne, weil im Rahmen des letzten Marktanalyseverfahrens auf diesem Markt keine „SMP“-Stellung gefunden wurde und nach Beobachtung der Behörde auch keine Anhaltspunkte für wettbewerbliche Probleme bestünden. Sie geht dabei vom Vorhandensein einer "nachfrageseitigen Gegenmacht aus. Dies trifft uE so nicht zu.

Charakteristisch für den Kabel-TV-Markt ist – aus der Sicht der Konsumenten – dass hier gerade keine konkurrenzierenden Kabelsysteme nebeneinander bestehen. Kabel-TV-Märkte werden traditionell exklusiv von einem Kabel-TV-Unternehmen versorgt, wobei in Österreich zwar eine große Anzahl von Kabel-TV-Unternehmen besteht, der Markt aber von wenigen großen – auch hier territorial exklusiv – beherrscht wird.

Auch die Kundenzahlen der einzigen beiden Unternehmen, die sich auf identischen territorialen Märkten gegenüber stehen - Telekom Austria und UPC – sind nicht vergleichbar. Wird zudem der Quality of Experience-Faktor berücksichtigt, der im Fall des analogen Kabelfernsehens ein TV-Erlebnis ohne Zusatzgerät bedeutet, stellen aktuell im Markt verfügbare IPTV-Settop Boxen insbesondere für ältere Menschen keine vergleichbare Alternative dar.

ad 2:

Was das angebliche wettbewerbswidrige Verhalten des ORF im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung eines „angemessenen Entgelts“ für die Mitbenutzung der Sendeanlagen des ORF betrifft, dienen die angesprochenen Site-sharing-Verfahren der Klärung dieses unbestimmten Gesetzesbegriffes durch die KommAustria. Dies als Ausdruck wettbewerbswidrigen Verhaltens anzusehen, verbunden mit der Forderung nach einem Sonderwettbewerbsrecht (Seite 39), geht an der Realität vorbei und wird auch nicht näher begründet. Tatsächlich konnten in einer ganzen Reihe von Sendermitbenutzungen angemessene Regelungen mit Nachfragern erzielt werden, ohne dass es der Festsetzung durch eine unabhängige Stelle bedürft hätte. Gerade die genannten Site-sharing Verfahren zeigen ja, dass das bisherige System zu vertretbaren Lösungen geführt hat, ohne einen weiteren Regelkreis einzuführen.

Schließlich stellt die Behörde in ihrer Marktanalyse in den Raum, dass der ORF als „vertikal integrierter“ Monopolist mit Marktmacht dazu tendiere, kommerziellen Fernsehveranstaltern schlechtere Qualität bereit zu stellen, ohne dafür auch nur ein Beispiel zu nennen (Seiten 38, 39). Es liegen weder die Voraussetzungen für das Vorhandensein einer vertikalen Integration vor, noch kann in den relevanten Rundfunkmärkten weiterhin von einer Monopolstellung des ORF ausgegangen werden. Tatsächlich ist gerade die Qualität der vom ORF auf seinen damaligen Sendeanlagen zur Verfügung gestellten Leistungen unbestritten.

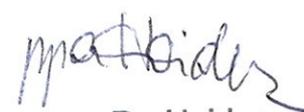
Wir ersuchen, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER RUNDfunk



ppa. DI Steyskal



ppa. Dr. Haider